

## **Technische Anschlussbedingungen**

Angaben zum Netzanschluss an das Verteilnetz des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWF)

vom 08.11.2023  
in Kraft seit 01.01.2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Anschluss an das Mittelspannungsnetz</b>	<b>3</b>
Art. 1	Zuordnung des Anschlusses einer Netzebene	3
Art. 2	Ausbau der Transformatorenstation	3
Art. 3	Eigentumsverhältnisse	3
Art. 4	Netzanschlussvertrag	4
Art. 5	Dienstbarkeiten	4
Art. 6	Anschlussbeitrag	5
Art. 7	Anschlusskosten	5
Art. 8	Netzkostenbeitrag	5
Art. 9	Provisorien	6
Art. 10	Instandhaltung und Demontage	6
Art. 11	Art der Messung	6
<b>2.</b>	<b>Anschluss an das Niederspannungsnetz</b>	<b>6</b>
Art. 12	Eigentumsverhältnisse	6
Art. 13	Gemeinsamer Anschluss	7
Art. 14	Dienstbarkeiten	8
Art. 15	Anschlussbeitrag	8
Art. 16	Anschlusskosten	8
Art. 17	Netzkostenbeitrag	8
Art. 18	Provisorische Anschlüsse	9
Art. 19	Instandhaltung, Ersatz und Demontage	9
<b>3.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>
Art. 20	Inkrafttreten	10

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen Bedingungen das generische Maskulinum verwendet.

## **1. Anschluss an das Mittelspannungsnetz**

Art. 1 Zuordnung des Anschlusses einer Netzebene

- 1.1 Das EWF entscheidet, an welcher Netzebene ein Anschluss erfolgt. Das EWF kann bei Bedarf, zur Lieferung der Notwendigen elektrischen Leistung, einen Netzebenenwechsel anordnen. Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 1.2 Endkunden mit einer bezugsberechtigten Leistung von über 630 kW pro Verbrauchsstätte sind in der Regel an der Netzebene 5b (16-kV-Ortsnetz) angeschlossen. Der Zusammenzug (Bündelung) mehrerer Endkunden, insbesondere zum Erreichen der Mindestleistung von 800 kW ist nicht zulässig.
- 1.3 Je nach den vorhandenen und zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten und technischen Rahmenbedingungen sind ausserhalb der Bauzone Anschlüsse an die Netzebene 5b schon bei kleineren Leistungen möglich.
- 1.4 Der Anschluss an die Netzebene 5b setzt eine betriebseigene Transformatorenstation voraus. Deren Bau, Betrieb und Unterhalt ist Sache des Kunden, vorbehaltlich Art. 2.1. Das EWF kann Betrieb, Unterhalt und Ersatz der Trafostation selber auf Kosten des Kunden vornehmen, insbesondere wenn die Trafostation den Netzbetrieb gefährdet oder nicht den rechtlichen Vorgaben entspricht. Dazu kann das EWF das Grundstück des Kunden betreten und die nötigen Massnahmen an der Trafostation vornehmen.

Art. 2 Ausbau der Transformatorenstation

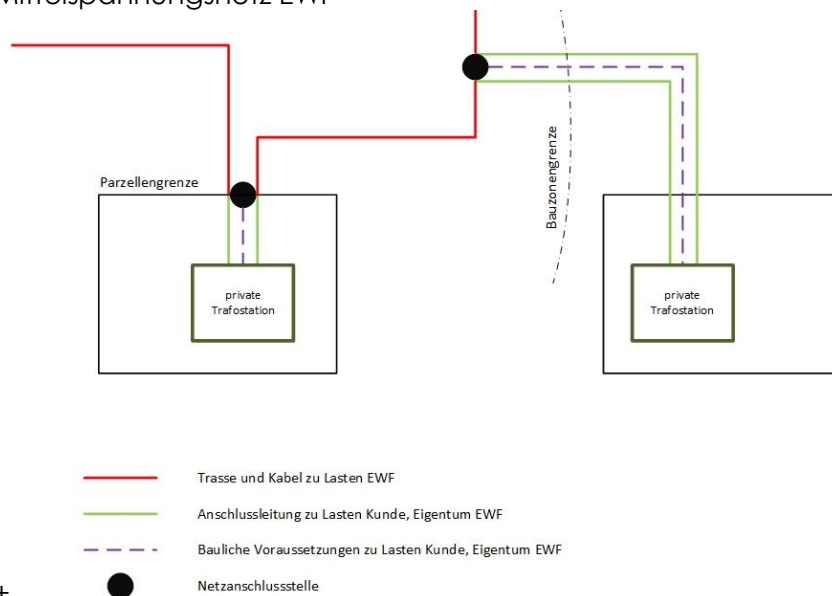
- 2.1. Lage und Ausbau der Transformatorenstation werden durch das EWF im Einvernehmen mit dem Kunden festgelegt. Es gilt mindestens folgender Ausbau: Die Anlage ist für zwei Kabelfelder vorzusehen. Der Zeitpunkt für die zweite Anspeisung wird vom EWF bestimmt. Zudem sind ein Übergabeschalter und ein Messfeld vorzusehen.

Art. 3 Eigentumsverhältnisse

- 3.1. Die Eigentumsgrenze für den Netzanschluss ist die Grenzstelle. Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen des Netzanschlusses ist für Bauten innerhalb der Bauzonen die Parzellengrenze, für Bauten ausserhalb der Bauzone die Netzanschlussstelle. Die Eigentums- und Unterhaltsgrenze in der Transformatorenstation ist der Übergabeschalter.

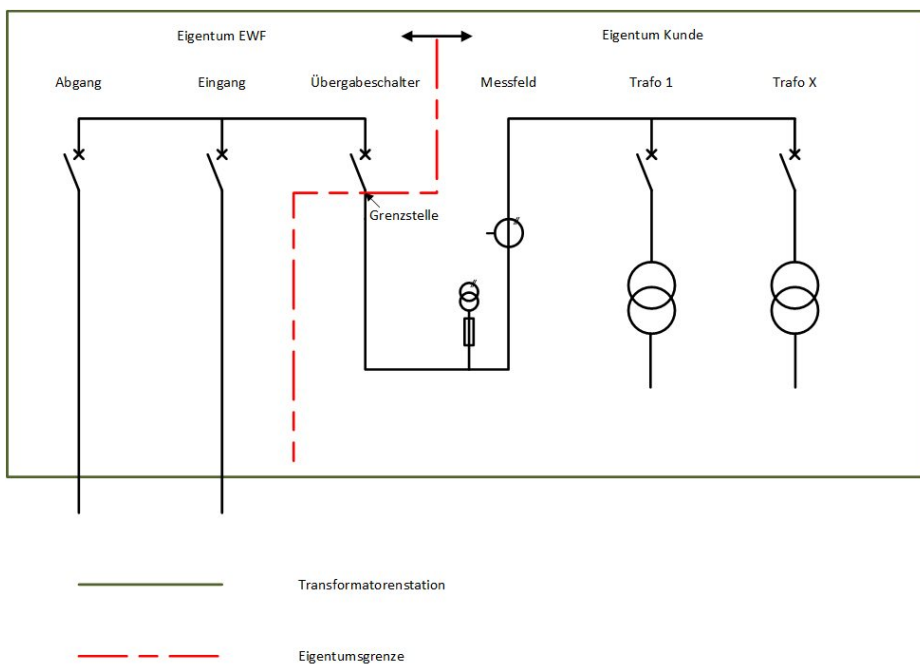
### 3.2. Eigentum und Kostenfolge innerhalb und ausserhalb der Bauzone

#### Mittelspannungsnetz EWF



### 3.3. Eigentumsverhältnisse in der privaten Transformatorstation

#### Schema private Transformatorstation



#### Art. 4 Netzanschlussvertrag

4.1. Der Netzanschlussvertrag regelt die technischen Anschlussbedingungen.

#### Art. 5 Dienstbarkeiten

5.1. Der Grundeigentümer erteilt dem EWF in seiner Parzelle kostenlos das dauernde, übertragbare Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) für die ihn versorgende bzw. die eingeschlaufften Anschlussleitungen. Er ermächtigt das EWF, diese Dienstbarkeit zu seinen

Lasten und auf seine Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen. Art. 15a EleG bleibt vorbehalten.

- 5.2. Für die Bedienung der Anlagen ist der Zutritt für das EWF-Personal jederzeit zu gewährleisten.

#### Art. 6 Anschlussbeitrag

- 6.1. Für den Anschluss an das Verteilnetz wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Er setzt sich aus den Anschlusskosten und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten.

- 6.2. Für die technische Bearbeitung des Netzanschlusses wird ein Pauschalbetrag erhoben. Die Höhe der Kosten ist im Gebührentarif der Werke Fehraltorf aufgeführt.

#### Art. 7 Anschlusskosten

- 7.1. Innerhalb der Bauzone

Zu den Anschlusskosten gehören insbesondere die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung im eigenen Grundstück sowie die dazugehörigen Anschluss- und Übergabefelder in der Transformatorenstation des Kunden. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil der Anschlusskosten und sind innerhalb des Grundstücks durch den Kunden bereitzustellen.

- 7.2. Ausserhalb der Bauzone

Zu den Anschlusskosten gehören insbesondere die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung ab Netzanschlussstelle sowie die dazugehörigen Anschluss- und Übergabefelder in der Transformatorenstation des Kunden. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil der Anschlusskosten und sind ab der Netzanschlussstelle durch den Kunden bereitzustellen.

- 7.3. Das EWF plant und erstellt die Anschlussleitungen auf Kosten des Kunden. Die Höhe der Anschlusskosten richtet sich nach dem jeweiligen Gebührentarif der Werke Fehraltorf.

#### Art. 8 Netzkostenbeitrag

- 8.1. Für das vorgelagerte Netz hat der Kunde einen Netzkostenbeitrag zu leisten, ungeachtet dessen, ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Müssen die Anschlussleitung im Zuge einer Netzverstärkung angepasst werden, gehen die Kosten zulasten des Kunden. Die Höhe der Kosten ist im jeweiligen Gebührentarif der Werke Fehraltorf aufgeführt.

- 8.2. Neuanschlüsse

Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem Netzkostenbeitrag in CHF/kVA. Das EWF ist im Zweifelsfall berechtigt, die bezugsberechtigte Leistung festzulegen.

- 8.3. Kostenbeteiligung im Quartierplan und ähnlichen Verfahren

Von den Aufwendungen für die Groberschliessung des Quartierplangebiets haben die Grundeigentümer zusätzlich mindestens folgende Kostenanteile zu übernehmen:

- 30 % für die Anlagen der Netzebene 5b (16-kV-Ortsnetz)
- 30 % für die Anlagen der Netzebene 6 (Transformatorenstation)
- 30 % für die Anlagen der Netzebene 7 (Niederspannungsanlagen)

8.4. Leistungserhöhung  
Die bezugsberechtigte Leistung bestehender Anschlüsse ist im Netzanschlussvertrag festgelegt. Eine Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung ist beitragspflichtig. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und der neuen bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem bei der Erhöhung gültigen Netzkostenbeitrag in CHF/kVA.

8.5. Rücklieferanlagen  
Für Rücklieferanlagen wird kein Netzkostenbeitrag erhoben. Muss die Anschlussleitung im Zuge einer Netzverstärkung jedoch angepasst oder neu erstellt werden, gehen die Kosten zulasten des Kunden.

Art. 9 Provisorien

9.1 Die Aufwendungen für provisorische Anschlüsse sind vom Kunden zu bezahlen, sofern diese nicht durch das EWF verursacht werden.

Art. 10 Instandhaltung und Demontage

10.1 Die Instandhaltung des Netzanschlusses bis zur Grenzstelle geht zu Lasten des EWF, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Instandhaltung der Kundenanlage ab der Trennstelle ist Sache des Kunden. Die Demontage des Anschlusses inkl. sämtlicher Nebenanlagen und Anschlussleitungen wird durch das EWF zu Lasten des Kunden ausgeführt.

Art. 11 Art der Messung

11.1 Die Energie wird in der Regel auf der Mittelspannungsseite (Netzebene 5b) gemessen. Ist nur ein Transformatorplatz vorhanden, kann die Messung auf der Niederspannungsseite erfolgen, wobei die Transformationsverluste für das Durchleitungsentgelt hinzuge-rechnet werden.

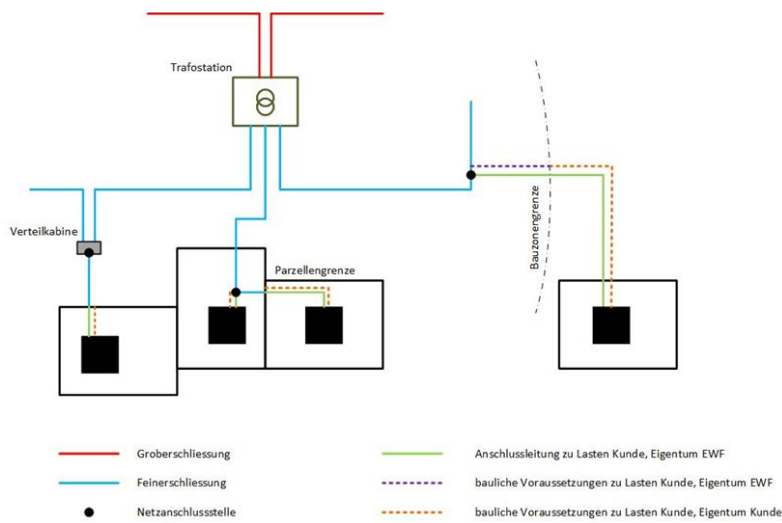
## **2. Anschluss an das Niederspannungsnetz**

Art. 12 Eigentumsverhältnisse

12.1 Die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses ist die Grenzstelle. Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen bildet innerhalb der Bauzone die Parzellengrenze, ausserhalb der Bauzone die Netzanschlussstelle. Beim Anschluss weiterer Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung verschiebt sich die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen an die neue Netzanschlussstelle.

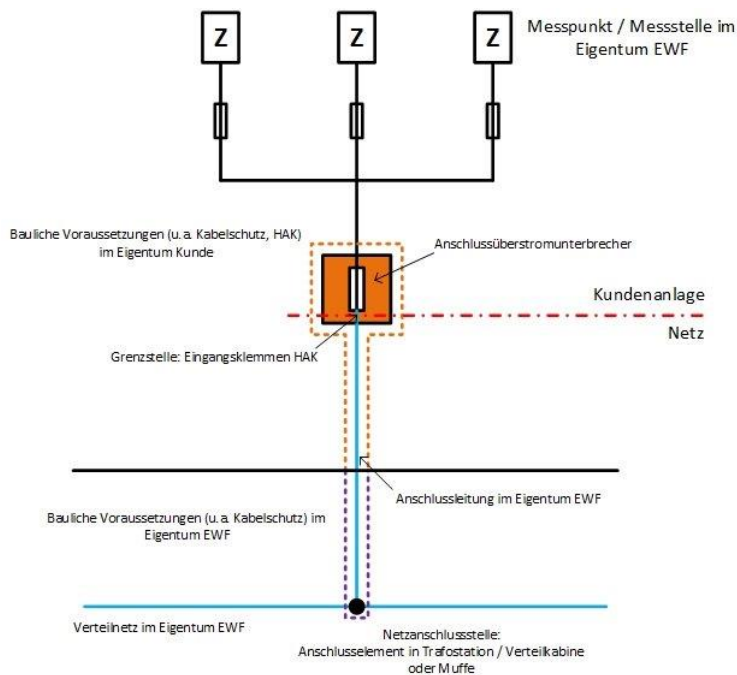
12.2 Eigentum und Kostenfolge innerhalb und ausserhalb der Bauzone

## Niederspannungsnetz EWF



### 12.3 Eigentum und Kostenfolge der Trennstelle

#### Kundenanlage / Grenzstelle



## Art. 13 Gemeinsamer Anschluss

### 13.1 Ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Gebäude kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- Die Gebäude sind zusammengebaut, sie haben ein gemeinsames Fundament oder sind über eine Tiefgarage verbunden und
- die Gebäude stehen auf einer gemeinsamen Parzelle.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, entscheidet das EWF, ob ein gemeinsamer Anschluss erfolgen kann.

#### Art. 14 Dienstbarkeiten

- 14.1 Der Grundeigentümer erteilt dem EWF in seiner Parzelle kostenlos das Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) für die ihn versorgende Anschlussleitung sowie für Leitungen, die der Versorgung Dritter dienen. Er ermächtigt das EWF, diese Dienstbarkeit zu seinen Lasten und auf seine Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen. Art. 15a EleG bleibt vorbehalten.
- 14.2 Kunden, für deren Netzanschluss das Erstellen einer Transformatorenstation oder Verteilkabine notwendig ist, haben den dafür erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Grundeigentümer gewährt dem EWF gegen eine einmalige Entschädigung eine entsprechende dauernde, übertragbare Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt das EWF, diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. Den Aufstellungsort der Transformatorenstation oder Verteilkabine legen das EWF und der Kunde gemeinsam fest. Das EWF ist berechtigt, diese Transformatorenstation oder Verteilkabine auch zur Versorgung Dritter zu verwenden. Der Grundeigentümer räumt dem EWF zur Versorgung Dritter entschädigungslos die nötigen Dienstbarkeiten (insbesondere Durchleitungsrechte) ein.

#### Art. 15 Anschlussbeitrag

- 15.1 Für den Anschluss an das Verteilnetz wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Er setzt sich aus den Anschlusskosten und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten.
- 15.2 Für die technische Bearbeitung des Netzanschlusses wird ein Pauschalbetrag erhoben. Die Höhe der Kosten ist im Gebührentarif der Werke Fehraltorf aufgeführt.

#### Art. 16 Anschlusskosten

- 16.1 Anschlusskosten innerhalb der Bauzone  
Zu den Anschlusskosten gehören insbesondere die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung im eigenen Grundstück sowie die dazugehörigen Anschlusselemente. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil der Anschlusskosten und sind innerhalb des Grundstücks durch den Kunden bereitzustellen (Art. 12).
- 16.2 Anschlusskosten ausserhalb der Bauzone  
Zu den Anschlusskosten gehören insbesondere die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung ab Netzanschlussstelle sowie die dazugehörigen Anschlusselemente. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil der Anschlusskosten und sind ab der Netzanschlussstelle durch den Kunden bereitzustellen (Art. 12).
- 16.3 Das EWF plant und erstellt die Anschlussleitungen auf Kosten des Kunden. Die Höhe der Anschlusskosten richtet sich nach dem jeweiligen Gebührentarif der Werke Fehraltorf.

#### Art. 17 Netzkostenbeitrag

- 17.1 Für das vorgelagerte Netz hat der Kunde einen Netzkostenbeitrag zu leisten, ungeachtet dessen, ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Müssen die Anschlussleitung im Zuge einer Netzverstärkung angepasst



werden, gehen die Kosten zulasten des Kunden. Die Höhe der Kosten sind im jeweiligen Gebührentarif der Werke Fehraltorf aufgeführt.

#### 17.2 Neuanschlüsse

Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der bezugsberechtigten Stromstärke in Ampere (A), multipliziert mit dem entsprechenden spezifischen Netzkostenbeitrag in CHF/A. Die bezugsberechtigte Stromstärke in A entspricht den Belastungswerten, welche den Kabelquerschnitten zugeordnet sind. Das EWF ist im Zweifelsfall berechtigt, die bezugsberechtigte Stromstärke festzulegen. Geleistete Quartierplanbeiträge werden berücksichtigt, wenn sich Erschliessungsvoraussetzungen seit dem Quartierplanverfahren nicht wesentlich geändert haben.

#### 17.3 Kostenbeteiligung im Quartierplan und ähnlichen Verfahren

Von den Aufwendungen für die Groberschliessung des Quartierplangebiets haben die Grundeigentümer zusätzlich mindestens folgende Kostenanteile zu übernehmen:

- 30 % für die Anlagen der Netzebene 5b (16-kV-Ortsnetz)
- 30 % für die Anlagen der Netzebene 6 (Transformatorstation)
- 30 % für die Anlagen der Netzebene 7 (Niederspannungsanlagen)

#### 17.4 Leistungserhöhung

Die bezugsberechtigte Stromstärke in Ampere (A) bestehender Anschlüsse ist im Netzanschlussvertrag festgelegt. Eine Erhöhung der bezugsberechtigten Stromstärke ist beitragspflichtig. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und der neuen bezugsberechtigten Hausanschlussleistung in A, multipliziert mit dem bei der Erhöhung gültigen Netzkostenbeitrag in CHF/A.

#### 17.5 Rücklieferanlagen

Für Rücklieferanlagen wird kein Netzkostenbeitrag erhoben. Die Kosten für den physischen Netzanschluss werden dem Kunden durch das EWF in Rechnung gestellt.

#### 17.6 Besondere Anschlüsse

Besondere Netzanschlüsse wie

- Zweitanschlüsse
- Notanschlüsse
- Reserve- oder Revisionsanschlüsse

bedürfen einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem EWF.

#### Art. 18 Provisorische Anschlüsse

- 18.1 Die Aufwendungen für provisorische Anschlüsse sind vom Kunden zu bezahlen, sofern diese nicht durch das EWF verursacht werden.

#### Art. 19 Instandhaltung, Ersatz und Demontage

- 19.1 Die Instandhaltung des Anschlusskabels geht zu Lasten des EWF, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Instandhaltung des Hausanschlusskastens wird durch das EWF zu Lasten des Kunden ausgeführt. Ausgenommen sind Anschlussfelder in Hauptverteilungen. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen gehen zu Lasten des jeweiligen Grundeigentümers. Die Demontage des Anschlusses wird durch das EWF zu Lasten des Kunden ausgeführt.

- 19.2 Die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge werden vom EWF gemäss den Vorgaben des Elektrizitätsreglements (Art. 2 und 3) verrechnet.

- 19.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das EWF behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

### **3. Schlussbestimmungen**

Art. 20 Inkrafttreten

- 20.1 Der Gemeinderat Fehraltorf hat die vorliegenden technischen Anschlussbedingungen an der Sitzung vom 8. November 2023 genehmigt. Die technischen Anschlussbedingungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Anhänge zum Reglement der Stromversorgung vom 15. September 2008.
- 20.2 Das EWF ist berechtigt, diese technischen Anschlussbedingungen unter Beachtung einer Frist von drei Monaten seit der Veröffentlichung im Internet zu ändern. Die Kunden werden darüber frühzeitig in geeigneter Weise orientiert.

#### **Gemeinderat**

Anton Muff  
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli  
Gemeindeschreiber